

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken

– Wesentliche Inhalte –

Der Gesetzentwurf zielt darauf, **Hasskriminalität** und **strafbare Falschnachrichten** auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Die Regelungen beziehen sich auf Inhalte, die den objektiven Tatbestand einer der im Gesetzentwurf genannten Strafvorschriften erfüllen. Dazu zählen z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung und Bedrohung.

I. Wirksames Beschwerdeverfahren

Der Gesetzentwurf setzt verbindliche Standards für ein wirksames und transparentes Beschwerdemanagement. Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet,

- den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares **Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden** über strafbare Inhalte anzubieten,
- **Nutzerbeschwerden** unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen und auf strafrechtliche Relevanz zu **prüfen**,
- **offensichtlich strafbare Inhalte** innerhalb von **24 Stunden** nach Eingang der Beschwerde zu **löschen** oder zu sperren,
- jeden **strafbaren Inhalt** innerhalb von **7 Tagen** nach Eingang der Beschwerde zu **löschen** oder zu sperren und
- den Nutzer über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren.

Die Verpflichtung zur Löschung oder Sperrung bezieht sich auch auf sämtliche auf der Plattform befindlichen **Kopien** des strafbaren Inhalts.

II. Berichtspflicht

Die Betreiber sozialer Netzwerke werden verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht muss u.a. Angaben über das **Beschwerdevolumen** und die **Entscheidungspraxis** der Netzwerke sowie die **personelle Ausstattung** und Kompetenz der für die Bearbeitung der Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten enthalten. Die Berichte müssen für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht werden.

III. Bußgelder

Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten – insbesondere weil sie strafbare Inhalte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löschen – begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer **Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro** gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden. Gegen das Unternehmen selbst kann die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen.

Eine Geldbuße kann auch verhängt werden, wenn das soziale Netzwerk seiner Berichtspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

IV. Zustellungsbevollmächtigter

Soziale Netzwerke werden zur besseren Rechtsdurchsetzung – unabhängig von ihrem Sitz – verpflichtet, für Zustellungen in Bußgeldverfahren und in zivilgerichtlichen Verfahren einen verantwortlichen **Ansprechpartner in Deutschland** zu benennen.